

AQUALING Kft (Aqualingpro.de)

Aqualingpro.de Datenverwaltungsklärung

AQUALING Kft
Datenverwaltungsklärung

Inhalt

Einführung	3
Begriffserklärungen	4
Prinzipien für die Verwaltung der persönlichen Daten	6
Datenverwaltung zum Betrieb eines Webshops	7
Verwaltung von Cookies	10
Empfänger, mit denen die persönlichen Daten mitgeteilt werden	12
Soziale Netzwerke	14
Kundenkontakte und andere Datenverwaltungen	15
Rechte der Betroffenen	16
Maßnahmenfrist	18
Meldung der Datenschutzverletzung bei den Behörden	20
Überprüfung im Falle einer obligatorischen Datenverwaltung	21
Beschwerdemöglichkeiten	22
Schlusswort	23

Einführung

AQUALING Kft (1117 Budapest, Hunyadi János út 4. Steuernummer: 10553224-2-43, Firmennummer: 0109076906) (weiterhin: Dienstleister, Datenverwalter) unterwirft sich der folgenden Erklärung.

Die folgenden Informationen werden gemäß der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen im Zusammenhang der Verwaltung persönlicher Daten, über den freien Datenverkehr solcher Daten und über die Außerkraftsetzung der Verordnung (EG) Nr. 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung) bereitgestellt.

Die vorliegende Datenverwaltungserklärung regelt den Datenverwaltung der folgenden Seiten: <https://www.aqualingpro.hu>

Die Datenverwaltungserklärung ist auf der folgenden Webseite zu erreichen: <https://www.aqualingpro.hu/adatvedelem>

Die Änderungen der Erklärung treten durch die Bekanntmachung unter dem o.g. Link in Kraft.

Die Kontaktdaten des Datenverwalters:

Name: AQUALING Kft

Standort: 1117 Budapest, Hunyadi János út 4.

E-Mail: pattila@aqualing.hu, export@aqualing.hu

Telefon: +36 70 0002131

Begriffserklärungen

1. "persönliche Daten" sind irgendwelche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „Betroffener“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person gekennzeichnet, die direkt oder indirekt, durch irgendwelche, besondere Kennung oder ein oder mehrere Merkmale zu identifizieren ist, wie zum Beispiel Name, Kennnummer, Standortdaten, Online-Kennung oder solche andere Kennungen, die sich auf physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person beziehen;
2. „Datenverwaltung“: ist jedes Verfahren bzgl. der persönlichen Daten oder Datenbestände, das auf einer automatisierten oder nicht automatisierten Art ausgeführt wurde, wie die Sammlung, Festlegung, Strukturierung, Gliederung, Speicherung, Umwandlung oder Änderung, das Abfragen, der Einblick, die Verwendung, Mitteilung, Weiterleitung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie die Einschränkung, das Löschen oder Vernichten;
3. „Datenverwalter“: ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder jede andere Organisation, welche die Zwecke und Mittel der Datenverwaltung selbstständig oder gemeinsam mit anderen festlegt; wenn die Zwecke und Mittel der Datenverwaltung durch das Recht der EU oder Mitgliedstaaten festgelegt werden, kann der Datenverwalter oder die Sonderkriterien der Benennung vom Datenverwalter sogar durch das Recht der EU und der Mitgliedstaaten festgelegt werden;
4. „Datenverarbeiter“: ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur, oder andere Organisation, die im Namen des Datenverwalters die persönlichen Daten bedient;
5. „Empfänger“: ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder andere Organisation, mit der die persönlichen Daten mitgeteilt werden, unabhängig davon, ob es ein Dritter ist oder nicht. Die Behörden, die auf die persönlichen Daten im Rahmen einer individuellen Prüfung mit den EU oder Mitgliedsstaatsrechten übereinstimmend zugreifen können, gelten nicht als Empfänger; die Verwaltung der genannten Daten durch diese Behörden soll gemäß den Zwecken der Datenverwaltung den angewendeten Datenschutzregelungen entsprechen;
6. „Einwilligung des Betroffenen“: ist die freiwillige, eindeutige Bekundung des Willens des Betroffenen auf Grundlage einer angemessenen Mitteilung, mit der sie durch eine Erklärung oder eine Handlung, die ihre eindeutige Zustimmung zum Ausdruck bringt, ihr Einverständnis mit der Verarbeitung der sie betreffenden persönlichen Daten zum Ausdruck bringt;
7. „Datenschutzverletzung (Datenpanne)“: ist eine Verletzung der Sicherheit, die unbeabsichtigt oder unrechtmäßig zur Vernichtung, zum Verlust, zur

Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung evtl. zum unbefugten Zugang der übermittelten, gespeicherten oder auf sonstige Weise verarbeiteten, persönlichen Daten führt.

Prinzipien für die Verwaltung der persönlichen Daten

Die persönlichen Daten:

1. müssen rechtmäßig und ehrbar evtl. für den Betroffenen transparent verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Ehrbarkeit und Transparenz“);
 2. werden nur aus bestimmten, eindeutigen und rechtmäßigen Zweckengesammelt und sie dürfen in keiner Weise verarbeitet werden, die mit diesen Zwecken nicht vereinbart ist; eine Weiterverarbeitung zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse, zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gilt nicht als unvereinbar mit dem ursprünglichen Zweck gemäß Artikel 89 Absatz 1 ("Zweckbindung");
 3. müssen gemäß den Zwecken der Datenverwaltung angebracht und relevant sein und sie sollen auf das Notwendige beschränkt („Dateneinschränkung“);
 4. müssen zutreffend und falls erforderlich aktualisiert sein; jede vernünftige Maßnahme sollen getan werden, damit die veralteten persönlichen Daten zwecks der Datenverwaltung unverzüglich gelöscht oder korrigiert werden („Angemessenheit“);
 5. müssen in Form gespeichert werden, welche die Identifizierung der Betroffenen nicht länger als erforderlich ermöglicht; sie dürfen nur gemäß Artikel 89 Absatz 1 zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse, zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken aufbewahrt werden, vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, wie sie in dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorgesehen sind ("begrenzte Speicherung")
 6. müssen so verwaltet werden, dass die angemessene Sicherheit der persönlichen Daten mithilfe der Verwendung von den angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleistet wird, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Beschädigung ("Integrität und Vertraulichkeit").
- Der Datenverwalter ist für die Gewährleistung der oben genannten verantwortlich, weiterhin soll erfähig sein, die Angemessenheit nachzuweisen („Rechenschaftspflicht“).

Datenverwaltung zum Betrieb eines Webshops

1. Die Tatsache der Datensammlung, der Umfang der verarbeiteten Daten und **der Zweck der Datenverwaltung:**

Persönliche Daten	Zweck der Datenverwaltung	Rechtfertigung
Benutzername	Authentifizierung, ermöglicht die Registration.	Artikel 6 Absatz 1 Punkt b der Datenschutz-Grundverordnung und § 13/A Absatz 3 des Elker-Gesetzes.
Kennwort	Dient zur sicheren Anmeldung ins Benutzerprofil.	Artikel 6 Absatz 1 b der Datenschutz-Grundverordnung und § 13/A Absatz 3 des Elker-Gesetzes.
Nachname- und Vorname	Dient zur Kontaktaufnahme, zum Kauf, zur Erstellung der gesetzmäßigen Rechnung und zur Ausübung des Widerrufsrechts.	
E-Mail-Adresse	Kontaktpflege.	
Telefonnummer	Kontaktpflege, wirksamere Abstimmung der Fragen bzgl. der Rechnungstellung, oder der Lieferung.	
Rechnungsname und Adresse	Dient zur Erstellung der gesetzmäßigen Rechnung, weiterhin zum Vertragsschluss zur Bestimmung des Vertragsinhalts, zur Vertragsänderung, zur Verfolgung der Vertragserfüllung, zur Rechnungsstellung der Gebühren, die sich aus dem Vertragserfüllung ergeben, weiterhin zur Geltendmachung der Forderungen, die damit zusammenhängen.	Artikel 6 Absatz 1 Punkt c) und Artikel 169 Absatz 2 des Gesetzes C von 2000 über die Rechnungslegung.
Rechnungsname und Adresse	Ermöglicht die Zustellung.	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung und Abschnitt 13/A Absatz 3 des Elker-Gesetzes.
Termin des Kaufs/der Registration	Ausführung einer technischen Aktion.	
IP-Adresse beim Kauf/bei der Registration	Ausführung einer technischen Aktion.	

2. Kreis der Betroffenen: Alle Betroffenen, die im Webshop/auf der Webseite registriert sind/kaufen.

3. Zeitraum der Datenverwaltung, Frist der Löschung der Daten: Mit der Löschung

der Registration sofort. Der Datenverwalter informiert den Betroffenen gemäß Artikel 19 der Datenschutz-Grundverordnung über die Löschung irgendwelcher persönlichen Daten, die vom Betroffenen angegeben wurden. Wenn sich das Löschanliegen des Betroffenen sogar auf die von ihm durchgegebene E-Mail-Adresse ausdehnt, dann löscht der Datenverwalter nach der Mitteilung sogar die E-Mail-Adresse. Mit Ausnahme der Buchhaltungsunterlagen, die gemäß Artikel 169 (2) des Gesetzes C von 2000 über die Buchhaltung 8 Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

Die Buchungsbelege (einschließlich der Hauptbuchhaltung, der analytischen oder detaillierten Aufzeichnungen), die direkt und indirekt die Buchhaltung stützen, müssen mindestens acht Jahre lang in lesbarer Form aufbewahrt werden und durch Bezugnahme auf die Buchungsbelege auffindbar sein.

4. Die Identität der potenziellen Datenverwalter, die für die Erkennung der Daten berechtigt sind, die Empfänger der Daten: Die persönlichen Daten dürfen von den Sales und Marketingmitarbeiter des Datenverwalters verwaltet werden, falls sie die oben genannten Grundprinzipien einhalten.

5. Die Bekanntmachung der Rechte der Betroffenen bezüglich der Datenverwaltung:

- Der Betroffene darf von dem Datenverwalter den Zugriff, die Verbesserung, die Löschung und die Einschränkung der Verwaltung der persönlichen Daten verlangen, die sich auf ihn beziehen, und
- der Betroffene hat zur Datenübertragbarkeit Recht, weiterhin ist er berechtigt seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

6. Der Betroffene kann den Zugang, die Löschung, die Änderung oder die Einschränkung der Verwaltung, die Datenübertragbarkeit und den Widerspruch gegen der Datenverwaltung auf folgende Weise veranlassen:

- per Post unter der Adresse: 1117 Budapest, Hunyadi János út 4.,
- per E-Mail unter: pattila@aqualing.hu, export@aqualing.hu,
- per Telefon unter der Rufnummer: +36 70 0002131

7. Rechtfertigung der Datenverwaltung:

Artikel 6 Absatz 1 Punkt b der Datenschutz-Grundverordnung, Absatz (3) von Artikel 13/A des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte von Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Informationsgesellschaft (im Folgenden: Elker-Gesetz):

Der Dienstanbieter kann persönliche Daten verarbeiten, die für die Erfüllung des Dienstes technisch unerlässlich erforderlich sind. Der Anbieter muss bei der Übereinstimmung der sonstigen Bedingungen, die für die Erfüllung des Dienstes der Informationsgesellschaft eingesetzten Mittel so wählen und auf jeden Fall so einsetzen, dass persönlichen Daten nur in dem für die Erbringung des Dienstes und

für die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke unbedingt erforderlichen Umfang und für die erforderliche Dauer verarbeitet werden.

Wenn die Rechnung gemäß den Rechnungslegungsvorschriften ausgestellt wird, Artikel 6 Absatz 1 Punkt c).

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre gemäß § 6:21 des Gesetzes V von 2013 zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

6:22. § [Verjährung]

(1) Falls dieses Gesetz nicht anders bestimmt, verjähren die Ansprüche nach fünf Jahren.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs zu laufen.

(3) Die Vereinbarung zur Änderung der Verjährungsfrist muss konzipiert werden.

(4) Die Vereinbarung, die die Verjährung ausschließt, ist nichtig.

8. Wir informieren Sie, dass

- **die Datenverwaltung für die Erfüllung des Vertrags benötigt wird.**
- **Sie verpflichtet sind**, die persönlichen Daten durchzugeben, damit wir die Bestellung erfüllen können.
- die Nichtbereitstellung von Daten dazu führt, dass wir Ihre Bestellung nicht bearbeiten können.

Verwaltung von Cookies

1. Bei den für Webshops spezifischen Cookies handelt es sich um so genannte "passwortgeschützte Sitzungscookies", "Warenkorb-Cookies" und "Sicherheitscookies", die der vorherigen Zustimmung des Betroffenen nicht bedürfen.
2. Die Tatsache der Verwaltung, der Umfang der verarbeiteten Daten: eindeutige Kennung, Daten, Zeiten
3. Umfang der Betroffenen: Alle betroffenen Personen, welche die Website besuchen.
4. Zweck der Datenverwaltung: Identifizierung der Nutzer, Registrierung des "Warenkorbs" und Verfolgung der Besucher.
5. Zeitraum der Datenverwaltung, die Frist der Datenlöschung:

Typ des Cookies	Rechtfertigung der Datenverwaltung	Zeitraum der Datenverwaltung
Sitzung Cookies (session)	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse des Verantwortlichen liegt im Betrieb der Website, der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Grundfunktionen der Website sowie der Sicherheit des Computersystems.	Der Zeitraum bis zum Abschluss der relevanten Besuchersitzung
Permanente oder gespeicherte Cookies	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse des Verantwortlichen liegt im Betrieb der Website, der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Grundfunktionen der Website sowie der Sicherheit des Computersystems.	Bis zur Löschung des Betroffenen
Statistische, Marketingcookies	Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO	1 Monat - 2 Jahre

6. Die möglichen Datenverwalter, die berechtigt sind, die Daten kennen zu lernen: Mit der Verwendung der Cookies verwaltet der Datenverwalter keine persönlichen Daten.
7. Bekanntmachung der Rechte von den Betroffenen bzgl. der Datenverwaltung: Die Betroffenen haben die Möglichkeit die Cookies im Menü „Extras/Einstellungen“ des Browsers im Allgemeinen unter Datenschutz zu löschen.
8. Rechtfertigung der Datenverwaltung: Die Zustimmung des Betroffenen ist nicht erforderlich, falls der ausschließliche Zweck der Verwendung von Cookies die

Mitteilungsübermittlung über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn die Verwendung von Cookies für die Bereitstellung eines vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft unbedingt erforderlich ist.

Empfänger, mit denen die persönlichen Daten mitgeteilt werden

„Empfänger“: ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder jede andere Dienststelle, mit der die persönlichen Daten mitgeteilt werden, unabhängig davon, ob es um einen Dritten handelt oder nicht.

1. Datenverarbeiter (welche die Datenverarbeitung im Namen des Datenverwalters ausführen)

Der Datenverwalter nimmt Datenverarbeiter in Anspruch, um seine eigenen Datenverarbeitungstätigkeiten zu erleichtern und seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Betroffenen zu erfüllen.

Der Datenverwalter legt großen Wert darauf, ausschließlich solche Datenverarbeiter in Anspruch zu nehmen, die angemessenen Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bieten, um die Einhaltung der Anforderungen der DSGVO zu gewährleisten und die Rechte des Betroffenen zu schützen.

Der Auftragsverarbeiter und jede Person, die unter der Kontrolle des Datenverwalters oder des Auftragsverarbeiters handelt und Zugang zu den persönlichen Daten hat, darf die unter diese Richtlinie fallenden persönlichen Daten nur gemäß den Anweisungen des Datenverwalters verarbeiten.

Für die Tätigkeiten des Datenverarbeiters ist der Datenverwalter rechtlich verantwortlich. Der Datenverarbeiter ist nur im Fall für die Schäden der Datenverarbeitung verantwortlich, wenn er durch die DSGVO festgelegten Pflichten, die ausgesprochen die Datenverarbeiter belasten, nicht eingehalten hat, oder er hat die rechtmäßigen Anweisungen des Datenverwalters außer Acht gelassen, oder ihnen zuwider gehandelt hat.

Der Auftragsverarbeiter hat keine wesentliche Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Verarbeitung der Daten.

Der Datenverwalter kann für die Bereitstellung des IT-Hintergrunds einen Hosting-Anbieter, für die Lieferung der bestellten Ware einen Kurierdienst als Datenverarbeiter beauftragen.

2. Einige Datenverarbeiter

Datenverarbeitungstätigkeit	Name, Adresse, Erreichbarkeit
Webhosting	UNAS Online Kft. Cím: H-9400 Sopron, Kőszegi út 14. Honlap: https://hosting.unas.hu/ E-mail: unas@unas.hu Telefonszám: +36-99/200-200
Andere Datenverarbeiter (z.B. online Rechnungsstellung, Webentwicklung, Marketing)	

„Der Dritte“: ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder jede andere Dienststelle, die mit dem Betroffenen, dem Datenverwalter, dem Datenverarbeiter oder den Personen, die unter direkte Kontrolle des Datenverwalters oder Datenverarbeiters für die Verarbeitung der persönlichen Daten bevollmächtigt sind, nicht identisch ist.

3. Datenübertragung für einen Dritten

Datenverwalter als Dritter verarbeiten die von uns bereitgestellten persönlichen Daten im eigenen Namen, der eigenen Datenschutzerklärung entsprechend.

Tätigkeit des Datenverwalters	Name, Adresse, Erreichbarkeit
Beförderung	GLS: 2351 Alsónémedi, GLS Európa utca 2., +36 29 88 67 00, info@gls-hungary.com, SFL: 1225 Budapest, Campona u. 1. Harbor Park DC8-as épület, +36 20 455 3342, info@sfl.hu
Online-Zahlung	

Soziale Netzwerke

1. Die Tatsache der Datensammlung, der Kreis der verwalteten Daten: Der registrierte Name bzw. das öffentliche Profilbild des Anwenders in den sozialen Netzwerken wie Meta/Twitter/Pinterest/Youtube/Instagram usw.
2. Der Kreis der Betroffenen: Alle Betroffenen, die in den sozialen Netzwerken wie Meta/Twitter/Pinterest/Youtube/Instagram usw. registriert haben und welche die Webseite „geliked“ haben.
3. Der Zweck der Datensammlung: Die Verteilung sowie der Like, die Bekanntmachung der einzelnen inhaltlichen Elemente, die Produkte, Aktionen der Webseite, evtl. die Verteilung der ganzen Webseite in den sozialen Netzwerken.
4. Der Zeitraum der Datenverwaltung, die Frist der Datenlöschung, die Identität der möglichen Datenverwalter, die berechtigt sind, die Daten kennen zu lernen, Bekanntmachung der Rechte der Betroffenen im Zusammenhang der Datenverwaltung: Über die Quelle, Verwaltung, die Weise und Rechtfertigung der Übergabe kann sich der Betroffene in dem sozialen Netzwerk informieren. Die Datenverwaltung wird in den sozialen Netzwerken verwirklicht, so bezieht sich auf die Frist, die Weise der Datenverwaltung, bzw. auf die Änderungs- und Löschungsmöglichkeiten der Daten die Regelung des betroffenen sozialen Netzwerks.
5. Die Rechtfertigung der Datenverwaltung: Die freiwillige Einwilligung des Betroffenen zur Verwaltung seiner persönlichen Daten in den sozialen Netzwerken.

Kundenkontakte und andere Datenverwaltungen

1. Sollte der Datenverwalter während der Nutzung unserer Dienstleistungen Fragen haben, oder der Betroffene Probleme hätte, kann er den Datenverwalter unter den auf der Webseite angegebenen Methoden (Telefon, E-Mail, soziale Netzwerke) kontaktieren.
2. Der Datenverwalter löscht die eingehenden E-Mails, Nachrichten, die im Facebook oder telefonisch mit dem Namen und der E-Mail-Adresse des Interessanten angegebenen Daten, sowie seine andere, freiwillig angegebenen persönlichen Daten nach spätestens 2 Jahren ab dem Datum der Mitteilung.
3. Über die Datenverwaltungen, die in dieser Mitteilung nicht aufgeführt sind, wird bei der Datenaufnahme Information bereitgestellt.
4. Im Falle einer außergewöhnlichen Aufforderung durch eine Behörde, bzw. bei der Anfrage anderer gesetzlich befugten Dienststellen ist der Dienstleister verpflichtet Auskunft zu geben, Daten zu ermitteln, zu übergeben bzw. die Dokumente zur Verfügung zu stellen.
5. Der Dienstleister gibt in diesen Fällen dem Melder – falls er den genauen Zweck und den Kreis der Daten bezeichnet hat –so viele persönlichen Daten und in dem Umfang, wie es für den Zweck der Anfrage unbedingt erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen

1. Zugriffsrecht

Sie sind berechtigt, von dem Datenverwalter eine Rückmeldung zu erhalten, ob die Verwaltung Ihrer persönlichen Daten anhängig ist, Sie sind berechtigt, auf die persönlichen Daten und die in dieser Verordnung aufgeführten Informationen zuzugreifen.

2. Berichtigungsrecht

Sie sind berechtigt, den Datenverwalter darum zu bitten, die falschen persönlichen Daten, die Sie betreffen, unverzüglich zu korrigieren. Den Datenverwaltungszweck berücksichtigt sind Sie berechtigt, die Ergänzung der mangelhaften persönlichen Daten -unter anderem durch eine Ergänzungserklärung – zu verlangen.

3. Löschungsrecht

Sie sind berechtigt, zu verlangen, dass der Datenverwalter die persönlichen Daten, die Sie betreffen, auf Ihren Wunsch unverzüglich löscht, der Datenverwalter ist aber verpflichtet, Ihre persönlichen Daten im Fall von bestimmten Voraussetzungen unverzüglich zu löschen.

4. Recht auf Vergessenwerden

Wenn der Datenverwalter die persönlichen Daten bekanntgegeben hat und er ist verpflichtet, sie zu löschen, trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten - einschließlich technischer Maßnahmen - angemessene Maßnahmen, um die Verantwortlichen des Datenverwalters darüber zu informieren, dass Sie die Löschung der Links und der Kopien der persönlichen Daten beantragt haben, die sich auf die persönlichen Daten beziehen.

5. Recht auf Einschränkung der Datenverwaltung

Sie sind berechtigt, die Einschränkung der Datenverwaltung vom Datenverwalter zu verlangen, falls eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Sie bestreiten die Richtigkeit der persönlichen Daten, so bezieht sich die Einschränkung auf den Zeitraum, der den Datenverwalter ermöglicht, die Richtigkeit der persönlichen Daten zu prüfen;
- Die Datenverwaltung ist unrechtmäßig und Sie sind gegen die Löschung der Daten, stattdessen verlangen Sie die Einschränkung der Verwendung;
- Der Datenverwalter braucht die persönlichen Daten aus Verwaltungszweck nicht mehr, aber Sie fordern sie für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen an;
- Sie waren gegen der Datenverwaltung; so bezieht sich die Einschränkung auf den Zeitraum, bis es festgestellt wird, ob die berechtigten Anlässe der Datenverwalter ihrer berechtigten Anlässe vorangehen.

6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie sind berechtigt, die persönlichen Daten, die sich auf Sie beziehen und von Ihnen einem Datenverwalter bereitgestellt wurden, in einer strukturierten, massentauglichen, maschinenlesbaren Form zu erhalten, Sie sind weiterhin berechtigt, diese Daten an einen anderen Datenverwalter weiterzuleiten, ohne dass es vom Datenverwalter behindern würde, dem die persönlichen Daten bereitgestellt wurden. (...)

7. Einspruchsrecht

Sie sind berechtigt, der Verwaltung Ihrer persönlichen Daten auf Grund Ihrer besonderen Lage zu widersprechen (...), einschließlich ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

8. Widerspruch im Fall von Direktgeschäft

Wenn die Verwaltung der persönlichen Daten wegen eines Direktgeschäftes zustande kommt, sind Sie berechtigt, ihren Widerspruch gegen die derartige Verwaltung der persönlichen Daten, die sich auf Sie beziehen, jederzeit zum Ausdruck zu bringen, einschließlich auch das Profiling, wenn es mit dem Direktgeschäft zusammenhängt. Wenn Sie der Verwaltung der persönlichen Daten wegen Direktgeschäft widersprechen, dann sind die persönlichen Daten aus diesem Zweck weiterhin nicht mehr zu verwalten.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall, einschließlich Profiling

Sie haben das Recht, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die für Sie rechtliche Folgen hätte oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen würde.

- Der vorstehende Absatz gilt nicht, wenn die Entscheidung:
- - die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich sind;
- - sie nach dem für den für die Verarbeitung Verantwortlichen geltenden Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zulässig ist, das auch geeignete Maßnahmen zum Schutz Ihrer Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen vorsieht; oder
- - beruht auf Ihrer ausdrücklichen Zustimmung.

Maßnahmenfrist

Der Datenverwalter informiert Sie unverzüglich, aber unbedingt innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Maßnahmen, die auf Grund des o.g. Antrags getroffen wurden.

Falls erforderlich, kann diese Frist **um 2 Monate verlängert werden**. Über die Verlängerung der Frist informiert Sie der Datenverwalter unter Angabe der Verzögerungsgründen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags.

Wenn der Datenverwalter gemäß ihrem Antrag keine Maßnahmen trifft, informiert er Sie **unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Verzögerungsgründen**, sowie darüber, dass Sie bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einreichen dürfen und Sie dürfen einen gerichtlichen Rechtsbehelf in Anspruch nehmen.

Die Sicherheit der Datenverwaltung

Der Datenverwalter und der Datenverarbeitertreffen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Maß an Datensicherheit zu gewährleisten:

1. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung von personenbezogenen Daten;
2. Gewährleistung der kontinuierlichen Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendeten Systeme und Dienste;
3. die Fähigkeit, den Zugang zu personenbezogenen Daten und deren Verfügbarkeit im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls rechtzeitig wiederherzustellen;
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung getroffen wurden.

Auskunft des Betroffenen über die Datenschutzverletzung

Wenn die Datenschutzverletzung anbetracht die Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen ein wahrscheinlich hohes Risiko hat, informiert der Datenverwalter den Betroffenen unverzüglich über die Datenschutzverletzung. Die Informationen, die der betroffenen Person gegeben werden, müssen klar und deutlich die Art der Verletzung des Schutzes persönlicher Daten beschreiben und den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktperson enthalten, die weitere Auskünfte erteilen kann; sie müssen die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes persönlicher Daten beschreiben; sie müssen die Maßnahmen beschreiben, die der für den Datenverwalter ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um die

Datenschutzverletzung zu beheben, einschließlich gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger negativer Folgen der Datenschutzverletzung.

Der Betroffene muss nicht informiert werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- der Datenverwalter hat entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen getroffen und sie wurden auf die Daten angewandt, die durch die Datenschutzverletzung betroffen sind, besonders die Maßnahmen, wie zum Beispiel die Verwendung der Verschlüsselung, welche die Daten für Personen, die nicht zum Zugriff auf die persönlichen Daten berechtigt sind, unverständlich machen;
- der Datenverwalter hat nach der Datenschutzverletzung solche weiteren Maßnahmen getroffen, **die sicherstellen, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen weiterhin wahrscheinlich nicht erfüllt;**
- die Auskunft würde **einen unverhältnismäßig hohen Aufwand anfordern.** In diesen Fällen sind die Betroffenen durch öffentlich zugängliche Informationen oder durch eine ähnliche Maßnahme zu unterrichten, die gewährleistet, dass die Betroffenen in gleicher Weise wirksam informiert werden.

Wenn der Betroffene vom Datenverwalter über die Datenschutzverletzung noch nicht informiert wurde, kann die Aufsichtsbehörde, nachdem sie gewogen hat, ob die Datenschutzverletzung ein wahrscheinlich hohes Risiko hat, die Auskunft des Betroffenen anordnen.

Meldung der Datenschutzverletzung bei den Behörden

Der Datenverwalter meldet die Datenschutzverletzung nach Artikel 55 der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich, und möglicherweise innerhalb 72 Stunden nach dem Erfahren der Datenschutzverletzung, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass der Datenschutzvorfall ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb von 72 Stunden, so sind die Gründe für die Verzögerung anzugeben.

Überprüfung im Falle einer obligatorischen Datenverarbeitung

Ist die Dauer der obligatorischen Verarbeitung oder die regelmäßige Überprüfung ihrer Notwendigkeit nicht durch ein Gesetz, eine kommunale Verordnung oder einen verbindlichen Rechtsakt der Europäischen Union festgelegt, so überprüft der Datenverwalter mindestens alle drei Jahre ab Beginn der Verwaltung, ob die Verwaltung persönlicher Daten, die von dem Datenverwalter oder einem seiner Beauftragten oder auf seine Weisung handelnden Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, für die Zwecke der Verwaltung erforderlich ist.

Der Datenverwalter dokumentiert die Umstände und Ergebnisse dieser Überprüfung, bewahrt diese Dokumentation zehn Jahre lang nach der Überprüfung auf und stellt sie der nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit (nachstehend "die Behörde" genannt) auf Anfrage zur Verfügung.

Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerden über mögliche Verstöße des Datenverwalters können bei der nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit eingereicht werden:

Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit

1055 Budapest, Falk MiksaStr. 9-11.

Anschrift: 1374 Budapest, Pf.: 603.

Telefon: +36 -1-391-1400

Fax: +36-1-391-1410

E-Mail: ugyfelszolgalat@naih.hu

Schlusswort

- Bei der Ausarbeitung dieser Informationen wurden die folgenden Rechtsvorschriften berücksichtigt:
- VERORDNUNG (EU) Nr. 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- Gesetz CXII von 2011 - über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit (im Folgenden "Infotv." genannt)
- Gesetz CVIII von 2001 - über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Informationsgesellschaft (insbesondere Artikel 13/A)
- Gesetz XLVII von 2008 über das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern;
- Gesetz XLVIII von 2008 - über die Grundbedingungen und bestimmte Beschränkungen der kommerziellen Werbung (insbesondere § 6)
- Gesetz XC von 2005 über die Freiheit von elektronischen Informationen
- Gesetz C von 2003 über elektronische Kommunikation (insbesondere § 155)
- Stellungnahme Nr. 16/2011 zur EASA/IAB-Empfehlung über bewährte Verfahren für verhaltensorientierte Online-Werbung
- Empfehlung der Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit zu den Datenschutzerfordernungen für Vorabinformationen